

können. Auf den sechsten Punkt der Grafen, Märk und seine Söhne hätten von den Briefen, auf welche sich der Pfleger stütze, nichts wissen wollen, gibt er zur Antwort, es lasse sich nicht beweisen, dass Märk gegen die Briefe, die er dem Gotteshaus gegeben habe, je etwas geredet hätte. Die Fehde zwischen dem Ahnherrn und denen von Schellenberg berühre nicht Märk, sondern dessen Söhne: Eglolf, den Ritter, und Märk. Dass sie wider ihres Vaters Brief gehandelt oder der Grafen Ahnherrn der guot halb umb lehen von sant Gallen angestrengt haben, werde sich nicht beweisen lassen; im Gegenteil ergebe sich aus dem Briefe vom 19. März 1398 (oben Nr. 82.), dass die Gebrüder von Schellenberg Graf Heinrich von Montfort zuogesprochen hand umb pfand, während der Graf in seiner Antwort erklärt hätte, die Güter wären sein, er hätte sie vom Abt von St. Gallen zu Lehen. Wenn auch die Schellenberger im nämlichen Briefe die Güter als Lehen bezeichneten, so sei das kein Beweis, da man niemals das, was einem Gotteshause als eigen gehöre, zu Lehen machen dürfe. Dazu seien die beiden Herren von Schellenberg schon in ihren jungen Tagen in fremdes Land<sup>19</sup> gekommen und hätten nach ihrer Rückkehr diese Verhältnisse nicht gekannt. Der Klüger halte es für unbillig, dass der Grafen Ahne gegen die Schellenberger in dem Anlassbrief vom 21. Januar 1398 (oben Nr. 81) wegen des Kirchensatzes rechtlich vorgegangen sei, nachdem er zuvor zwei Briefe des Inhalts besiegelt habe, dass letzterer dem Gotteshaus St. Gallen gehöre. Auf den Einwurf der Grafen, die von Schellenberg hätten auf Grund der Lehen und nicht des Pfandes mit dem Montforter gerechtet, wobei die Parteien ihren Streit vor den Abt von St. Gallen als Lehenherrn getragen hätten, antwortet der Pfleger, das finde sich nicht in den von den Grafen vorgelegten drei Briefen, denn ir zuospruch zu dem Grafen sei umb ein pfand gewesen, als der ander briefe dis ußwyßt. Ebenso wenig habe man einen Beweis dafür, dass man vor dem Lehenherrn in der Hauptsache um Lehen gestritten habe. Obwohl in des von Bussnang<sup>20</sup> Brief vom 18. Juni 1398 (oben Nr. 83) bestimmte Rechtsdaten angesetzt seien, wären diese doch nicht nach Lehenrecht gehalten worden. Den siebenten und achten Punkt habe der Pfleger eigentlich schon widerlegt. Auf die Behauptung der Grafen, Märk von Schellenberg habe vor Landgericht den Hof Hegi und die Wasserburg als seinen Hof und seine Burg bezeichnet, sei zu antworten, es habe das nichts zu bedeuten. Wenn einer auch ein Pfand habe, könne er gleichwohl sagen, es sei sein, obwohl es Pfand geblieben. Es könne auch nicht bewiesen werden, dass Märk von Schellenberg, der zuvor Abt Kuno den Brief gegeben, über lange Zeit dasselbe Gut öffentlich als das seinige angesprochen und nachher samt seinen Söhnen durch tedinge dem Ahnherrn der Grafen verkauft habe, denn im letzteren Kaufbrief rede kainer von Schellemburg noch siegle keiner ausser die Söhne Märks. Der zehnte Artikel, wonach der Brief Ulrichs von Ebersberg auf jenen Schellenbergers sich stütze und daher keine Geltung hätte, lasse er wort sin. Was den zwölften Artikel belange, so sei es genug, wenn bloss einer bekenne, dass die von den Schellenbergern erworbenen Güter Pfand des Gotteshauses seien. Zum dreizehnten Artikel heisst es, der von Ebersberg habe die Güter zu Hegi und Wasser-